
SATZUNG
des Berliner Hockey-Verbandes e.V.

(in der Fassung vom 01. April 2011)

I.
NAME UND SITZ

Der „Berliner Hockey-Verband e.V.“ im Folgenden kurz BHV genannt, hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 502 NZ eingetragen. Der BHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. und des Landessportbundes e.V.

II.
ZWECK DES VERBANDES

Zweck des Verbandes ist die Pflege des Feld- und Hallenhockeyspiels. Er regelt den Spielbetrieb (auch bei Freundschaftsspielen) für alle Altersklassen der ihm angeschlossenen Vereine, unterstützt deren Breitensport und fördert den Leistungssport auf Verbandsebene. Er vertritt die Interessen der Vereine in übergeordneten nationalen Verbänden.

III.
GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

SATZUNG
des Berliner Hockey-Verbandes e.V.

(in der Fassung vom 26. April 2013)

I.
NAME UND SITZ

Der „Berliner Hockey-Verband e.V.“ im Folgenden kurz BHV genannt, hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 502 NZ eingetragen. Der BHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V., des Ostdeutschen Hockey-Verbandes e.V. und des Landessportbundes Berlin e.V.

II.
ZWECK DES VERBANDES

Zweck des Verbandes ist die Pflege des Feld- und Hallenhockeyspiels. Er regelt den Spielbetrieb (auch bei Freundschaftsspielen) für alle Altersklassen der ihm angeschlossenen Vereine, unterstützt deren Breitensport und fördert den Leistungssport auf Verbandsebene. Er vertritt die Interessen der Vereine in übergeordneten nationalen Verbänden.

III.
GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der BHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

V. MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im BHV ist für jeden Berliner und Brandenburger Verein, der Feld- und Hallenhockeysport betreibt und betreiben will, offen. Vereine, die ihren Sitz außerhalb Berlins oder Brandenburgs haben, oder die eine dem Hockeysport verwandte Sportart betreiben und keinem anderen Fachverband zugeordnet sind, können Mitglied des BHV werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Vereine nicht.

Die Anmeldung eines Vereins hat durch schriftlichen Antrag zu erfolgen. Die Aufnahme vollzieht das Präsidium. Im Falle der Aufnahme eines ortsfremden Vereins nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Im Falle der

2. Der BHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im BHV ist für jeden Berliner und Brandenburger Verein, der Feld- und Hallenhockeysport betreibt und betreiben will, offen. Vereine, die ihren Sitz außerhalb Berlins oder Brandenburgs haben, oder die eine dem Hockeysport verwandte Sportart betreiben und keinem anderen Fachverband zugeordnet sind, können Mitglied des BHV werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Vereine nicht.

Die Anmeldung eines Vereins hat durch schriftlichen Antrag zu erfolgen. Die Aufnahme vollzieht das Präsidium. Im Falle der Aufnahme eines ortsfremden Vereins nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Im Falle der

Ablehnung durch das Präsidium steht dem Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung des Verbandes zu, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Sie endet durch:

- a) Austritt: Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) Auflösung des Vereins bzw. der Hockeysport treibenden Abteilung des Vereins.
 - c) Ausschluss: Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder nicht dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an die Satzung halten, können durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
 3. Mit der Aufnahme in den BHV ist der Verein gleichzeitig Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. Alle Beschlüsse des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) sind für den BHV, seine Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

VI.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte: Die Mitglieder haben das Recht,

Ablehnung durch das Präsidium steht dem Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung des Verbandes zu, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Sie endet durch:

- a) Austritt: Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) Auflösung des Vereins bzw. der Hockeysport treibenden Abteilung des Vereins.
 - c) Ausschluss: Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder nicht dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an die Satzung halten, können durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
 3. Mit der Aufnahme in den BHV ist der Verein gleichzeitig Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. Alle Beschlüsse des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) sind für den BHV, seine Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

VI.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte: Die Mitglieder haben das Recht,

- a) an den Veranstaltungen des BHV, insbesondere am Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen und
- b) ihre Interessen auf Mitgliederversammlungen des Verbandes wahrzunehmen.

2. Pflichten:

- a. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Anordnungen des BHV gebunden.
- b. die Mitglieder und der BHV verurteilen und bekämpfen das Doping. Dementsprechend nimmt der BHV am Dopingkontrollsystem des DHB, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIH teil.
Sowohl DHB als auch NADA und FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.
Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im § 12 der Satzung des DHB festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

3. Verstöße gegen die Ordnungen des BHV werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. geahndet.

- a) an den Veranstaltungen des BHV, insbesondere am Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen und
- b) ihre Interessen auf Mitgliederversammlungen des Verbandes wahrzunehmen.

2. Pflichten:

- a. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Anordnungen des BHV gebunden.
- b. die Mitglieder und der BHV verurteilen und bekämpfen das Doping. Dementsprechend nimmt der BHV am Dopingkontrollsystem des DHB, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIH teil.
Sowohl DHB als auch NADA und FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.
Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im § 12 der Satzung des DHB festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
Zur Überwachung beruft der Präsident des BHV einen Anti-Doping-Beauftragten.

3. Verstöße gegen die Ordnungen des BHV werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. geahndet.

VII.
BEITRÄGE UND ABGABEN

1. Für die Durchführung der Verbandsaufgaben werden auf Mitgliederversammlungen Beiträge und Abgaben aufgrund des Haushaltsvoranschlages festgelegt. Zum Zwecke der Beitragsregelung hat der BHV das Recht und die Pflicht, die Mitgliederbewegung innerhalb seiner Mitgliedsvereine zu erfassen.
2. Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegen den BHV mehr als drei Monate im Rückstand, so kann es bis zur Erledigung von der Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen des BHV suspendiert werden. Bleibt es trotz Mahnung weitere drei Monate im Rückstand, so erlischt die Zugehörigkeit zum BHV. Im Falle des Austritts, der Auflösung oder des Ausschlusses des Mitglieds bleiben rückständige Beitragsverpflichtungen bestehen.

VIII.
ORGANE

Organe des BHV sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. weitere Ausschüsse
4. Kassenprüfer

VII.
BEITRÄGE UND ABGABEN

1. Für die Durchführung der Verbandsaufgaben werden auf Mitgliederversammlungen Beiträge und Abgaben aufgrund des Haushaltsvoranschlages festgelegt. Zum Zwecke der Beitragsregelung hat der BHV das Recht und die Pflicht, die Mitgliederbewegung innerhalb seiner Mitgliedsvereine zu erfassen.
2. Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegen den BHV mehr als drei Monate im Rückstand, so kann es bis zur Erledigung von der Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen des BHV suspendiert werden. Bleibt es trotz Mahnung weitere drei Monate im Rückstand, so erlischt die Zugehörigkeit zum BHV. Im Falle des Austritts, der Auflösung oder des Ausschlusses des Mitglieds bleiben rückständige Beitragsverpflichtungen bestehen.

VIII.
ORGANE

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Funktionsbezeichnungen stets die männliche Form gewählt. Die Bezeichnungen gelten gleichermaßen für die weibliche Form.

Organe des BHV sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Jugendwartesitzung
3. Präsidium
4. Ausschüsse
5. Kassenprüfer

Zu 1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Präsidium des BHV.
- b) Sie wählt das Präsidium, zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter für zwei Jahre und bestätigt die Wahl des Jugendwarts. Sie nimmt die Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte entgegen, erteilt dem Präsidium Entlastung, fasst alle Beschlüsse über den Haushaltsplan sowie über Anträge und Beiträge. Sie beschließt ferner für den Erwachsenen- und Jugendbereich sämtliche für den BHV gültigen Ordnungen.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sie werden in der Versammlungsniederschrift festgehalten. Die Versammlungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Zu 1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Präsidium des BHV.
- b) Sie wählt das Präsidium, zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter für zwei Jahre und bestätigt die Wahl des Jugendwarts. Sie nimmt die Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte entgegen, erteilt dem Präsidium Entlastung, fasst alle Beschlüsse über den Haushaltsplan sowie über Anträge und Beiträge. Sie beschließt ferner für den Erwachsenen- und Jugendbereich sämtliche für den BHV gültigen Ordnungen.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sie werden in der Versammlungsniederschrift festgehalten. Die Versammlungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jeder stimmberechtigte Verein hat bei der Mitgliederversammlung bei bis zu drei gemeldeten Mannschaften eine Stimme, von vier bis sechs Mannschaften zwei Stimmen, von sieben bis neun Mannschaften drei Stimmen, über neun Mannschaften in entsprechender Folge. Auf Antrag kann das Präsidium des BHV einem Verein, der keine Mannschaft gemeldet hat, die Stimmberechtigung mit einer Stimme gewähren. Der Antrag muss dem Präsidium mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zugegangen sein. Die Stimmzahl ergibt sich aus den Mannschaften der Altersklassen bis einschließlich Knaben B und Mädchen B, die zum 30.10. des Vorjahres für die Feldsaison gemeldet und nicht vom Spielverkehr zurückgezogen waren. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit Zahlungen im Rückstand ist.

- d) Die Mitgliederversammlung tritt spätestens bis zum 30 April jeden Jahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Termin und Ort werden vom Präsidium bestimmt und müssen mindestens drei Monate vorher unter Hinweis auf die unter e) genannte Antragsfrist veröffentlicht werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Maßgeblich ist das Datum der Veröffentlichung.

Jeder stimmberechtigte Verein erhält 1 (eine) Grundstimme und nach Anzahl der Mitglieder:

- < (kleiner) 100 Mitglieder 1 (eine) weitere Stimme
- < (kleiner) 200 Mitglieder 2 (zwei) weitere Stimmen
- < (kleiner) 300 Mitglieder 3 (drei) weitere Stimmen
- < (kleiner) 400 Mitglieder 4 (vier) weitere Stimmen
- < (kleiner) 500 Mitglieder 5 (fünf) weitere Stimmen
- < (kleiner) 600 Mitglieder 6 (sechs) weitere Stimme
- < (kleiner) 700 Mitglieder 7 (sieben) weitere Stimmen
- < (kleiner) 800 Mitglieder 8 (acht) weitere Stimmen
- > (größer) 900 bis max. 9 (neun) weitere Stimmen

Die Mitglieder des Präsidiums erhalten je 1 (eine) Stimme.

Stimmberechtigte Mitglieder sind: der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Jugendwart, der Sportwart, der Schiedsrichterobmann, der Breitensportwart, der Pressewart und die Ehrenpräsidenten. Beisitzer des Präsidiums erhalten kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit Zahlungen im Rückstand ist.

- d) Die Mitgliederversammlung tritt spätestens bis zum 30 April jeden Jahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Termin und Ort werden vom Präsidium bestimmt und müssen mindestens drei Monate vorher unter Hinweis auf die unter e) genannte Antragsfrist veröffentlicht werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Maßgeblich ist das Datum der Veröffentlichung.

- | | |
|---|---|
| <p>e) Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle des BHV eingegangen sind. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Präsidium spätestens mit der Einberufung der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden. Später eingegangene Anträge bedürfen, soweit es nicht lediglich Änderungs- oder Gegenanträge fristgemäß eingereichter Anträge sind, der Bestätigung ihrer Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen in Abschnitt VI. genannten Rechte und Pflichten sowie auf Auflösung des BHV sind unzulässig.</p> <p>f) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich Geheimwahlen bzw. – abstimmungen gefordert werden, durch Hochheben der Stimmkarten. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgänger erforderlich. Abwesende können bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder eines dem BHV angehörenden Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>g) Das Präsidium hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Stimmen (siehe VIII zu 1.c) den Antrag stellen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.</p> | <p>e) Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle des BHV eingegangen sind. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Präsidium spätestens mit der Einberufung der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden. Später eingegangene Anträge bedürfen, soweit es nicht lediglich Änderungs- oder Gegenanträge fristgemäß eingereichter Anträge sind, der Bestätigung ihrer Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen in Abschnitt VI. genannten Rechte und Pflichten sowie auf Auflösung des BHV sind unzulässig.</p> <p>f) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich Geheimwahlen bzw. – abstimmungen gefordert werden, durch Hochheben der Stimmkarten. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgänger erforderlich. Abwesende können bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder eines dem BHV angehörenden Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>g) Das Präsidium hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Stimmen (siehe VIII zu 1.c) den Antrag stellen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.</p> |
|---|---|

Zu 2. Jugendwartesitzung

Die Jugendwartesitzung besteht aus je einem Jugendwart und einem Jugendsprecher der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Jugendausschusses. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich vertreten lassen, eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Jugendwartesitzung wählt den Jugendwart und den Mädchenwart für zwei Jahre. Die Jugendsprecher der Vereine wählen den Verbandsjugendsprecher und seinen Vertreter für zwei Jahre.

Die Jugendwartesitzung wird vom Jugendwart einberufen. Im Allgemeinen tritt sie zweimal im Jahr zur Vorbereitung der Feld- bzw. Hallensaison zusammen.

Die Jugendwartesitzung legt die Jugend-Spielordnung fest.

Zu 2. Präsidium

- a) Das Präsidium besteht aus:
den Ehrenpräsidenten
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Schatzmeister
dem Sportwart
dem Breitensportwart
dem Jugendwart
dem Schiedsrichterobmann
dem Pressesprecher
und den Beisitzern.
- b) Das Präsidium leitet die Geschäfte des BHV und wird im Sinne des BGB durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

Der Sportwart bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart die Richtlinien im sportlichen Bereich und koordiniert insoweit die Arbeit der Ausschüsse sowie der Landes- und Verbandstrainer. Die Gesamtleitung des Jugendbereiches obliegt dem Jugendwart. Die weitere Aufgabenverteilung regelt das Präsidium durch eine Geschäftsrichtlinie.

- c) Das Präsidium hat gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des BHV Strafrecht im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung des DHB.

Zu 3. Präsidium

- a) Das Präsidium besteht aus:
den Ehrenpräsidenten
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Schatzmeister
dem Sportwart
dem Breitensportwart
dem Jugendwart
dem Schiedsrichterobmann
dem Pressewart
und den Beisitzern.
- b) Das Präsidium leitet die Geschäfte des BHV. **Der BHV** wird im Sinne des BGB durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten. **Im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten oder Schatzmeisters tritt an ihre Stelle der Sportwart.**

Der Sportwart bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart die Richtlinien im sportlichen Bereich und koordiniert insoweit die Arbeit der Ausschüsse sowie der Landes- und Verbandstrainer. Die Gesamtleitung des Jugendbereiches obliegt dem Jugendwart. Die weitere Aufgabenverteilung regelt das Präsidium durch eine Geschäftsrichtlinie.

- c) Das Präsidium hat gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des BHV Strafrecht im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung des DHB.

- | | |
|---|--|
| <p>d) Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder bei grober Verletzung der Interessen des BHV von ihrer Amtstätigkeit zu suspendieren.</p> <p>e) Um Verdienste von Mitarbeitern des BHV und Mitgliedern der Mitgliedsvereine zu würdigen, erstellt das Präsidium eine Ehrenordnung. Über nach dieser Ordnung vorzunehmende Ehrungen beschließt es mit einfacher Mehrheit.</p> <p>f) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>g) Scheiden der Präsident oder der Vizepräsident oder mehr als 1/3 der Mitglieder des Präsidiums aus, so muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung über die Neubesetzung beschließen.</p> <p>h) Scheiden während der Wahlperiode Präsidiumsmitglieder aus, so besetzt das Präsidium diese Posten neu.</p> <p>i) Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder, insbesondere die Mitglieder, die den BHV im Sinne des BGB vertreten (vgl. Buchstabe b), haften nur dann für Schäden aus ihrem Handeln im Vereinsauftrag, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.</p> | <p>d) Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder bei grober Verletzung der Interessen des BHV von ihrer Amtstätigkeit zu suspendieren.</p> <p>e) Um Verdienste von Mitarbeitern des BHV und Mitgliedern der Mitgliedsvereine zu würdigen, erstellt das Präsidium eine Ehrenrichtlinie. Über nach dieser Richtlinie vorzunehmende Ehrungen beschließt es mit einfacher Mehrheit.</p> <p>f) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>g) Scheiden während der Wahlperiode Präsidiumsmitglieder aus, so kann das Präsidium diese Posten bis zum Ende der Wahlperiode neu besetzen.</p> <p>h) Scheiden während der Wahlperiode mehr als ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums aus oder sind während der Wahlperiode mehr als ein Drittel der Präsidiumsposten gemäß Buchstabe g) neu besetzt worden, so muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung über die Neuwahl des Präsidiums beschließen. Bei der Berechnung bleibt die Position der Ehrenpräsidenten und der Beisitzer außer Betracht.</p> <p>i) Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder, insbesondere die Mitglieder, die den BHV im Sinne des BGB vertreten (vgl. Buchstabe b), haften nur dann für Schäden aus ihrem Handeln im Vereinsauftrag, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.</p> |
|---|--|

Zu 3. weitere Ausschüsse

- a) Es werden folgende Ausschüsse eingerichtet:
- Spielausschuss (gemäß Spielordnung des BHV)
 - Jugendausschuss (gemäß Jugendordnung des BHV)

- b) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse bilden.

Zu 4. Ausschüsse

- a) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Spielausschuss (SPA)
- Jugendausschuss (JA)
- Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA)
- Leistungssportausschuss (LSA)

Der Spielausschuss besteht aus dem Sportwart, dem Schiedsrichterobmann und den Staffelleitern der Erwachsenenligen. Die Staffelleiter der Erwachsenenligen werden vom Sportwart mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Mädchenwart, dem Verbandsjugendsprecher, seinem Vertreter, den Staffelleitern der Jugendligen und einem Mitglied des SRA. Die Staffelleiter der Jugendligen und die weiteren Mitglieder werden vom Jugendwart mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.

Der Schiedsrichter- und Regelausschuss besteht aus dem Schiedsrichterobmann und weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Schiedsrichterobmann mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.

Der Leistungssportausschuss besteht aus dem Sportwart, dem Landestrainer und weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Sportwart mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.

- b) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse bilden.

- c) Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsrichtlinie geben, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

Zu 4. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Verbandskasse und die Buchführung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu überprüfen und einen Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

IX. ORDNUNGEN

1. Die Spielordnung, die Jugendspielordnung, die Jugendordnung und andere Bestimmungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie enthalten lediglich Richtlinien für die Arbeit der Präsidiumsmitglieder bzw. der Verbandsausschüsse. Verstöße gegen die Ordnungen des BHV werden durch die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des DHB geahndet.
2. Die Ordnungen werden unter Mitwirkung der zuständigen Fachausschüsse vom Präsidium beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderung der Spielordnung und/oder der Jugendspielordnung ist nur mit Wirkung zum 1.4., 1.8. bzw. 1.11. des Jahres zulässig. Sie muss spätestens drei Monate vor diesem Termin den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Schriftliche Bekanntmachungen des BHV an alle Mitglieder erfolgen durch Aushang in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage des BHV. Soweit in dieser Satzung oder in Ordnungen Fristen vorgeschrieben sind, gelten diese ab Veröffentlichung.

Zu 5. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Verbandskasse und die Buchführung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu überprüfen und einen Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

IX. ORDNUNGEN

1. Die Spielordnung, die Jugendspielordnung und andere Bestimmungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie enthalten lediglich Richtlinien für die Arbeit der Präsidiumsmitglieder bzw. der Verbandsausschüsse. Verstöße gegen die Ordnungen des BHV werden durch die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des DHB geahndet.
2. Die Ordnungen werden unter Mitwirkung der zuständigen Fachausschüsse vom Präsidium beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderung der Spielordnung und/oder der Jugendspielordnung ist nur mit Wirkung zum 1.4., 1.8. bzw. 1.11. des Jahres zulässig. Sie muss spätestens drei Monate vor diesem Termin den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Schriftliche Bekanntmachungen des BHV an alle Mitglieder erfolgen durch Aushang in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage des BHV. Soweit in dieser Satzung oder in Ordnungen Fristen vorgeschrieben sind, gelten diese ab Veröffentlichung.

X.
DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder seiner Vereine (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und *Passerstellung*. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [bei Abrechnung von Reisekosten oder sonstigen Auslagen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Verband, LSB, OHV oder DHB.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Berlin, des Ostdeutschen *Hockey-Verbandes* und des Deutschen *Hockey-Bundes* ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

X.
DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder seiner Vereine (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und *Passerstellung*. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [bei Abrechnung von Reisekosten oder sonstigen Auslagen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Verband, LSB, OHV oder DHB.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Berlin, des Ostdeutschen *Hockey-Verbandes* und des Deutschen *Hockey-Bundes* ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Verband, soweit aus sportlichen Gründen erforderlich. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person *schriftlich* widersprechen. Ab Zugang des *schriftlichen* Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Vereine und ihre Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Jedes Mitglied eines Vereines, welcher dem Verband angehört, hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten *nach schriftlichem Ein- bzw. Widerspruch*.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Verband, soweit aus sportlichen Gründen erforderlich. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person *schriftlich* widersprechen. Ab Zugang des *schriftlichen* Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Vereine und ihre Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Jedes Mitglied eines Vereines, welcher dem Verband angehört, hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten *nach schriftlichem Ein- bzw. Widerspruch*.

6. Zur Einhaltung und Kontrolle der Bestimmungen dieses Abschnitts X und des Bundesdatenschutzgesetzes beruft der Präsident des BHV auf der Grundlage des BDSG, §§ 4f und 4g, einen Datenschutzbeauftragten.

6. Zur Einhaltung und Kontrolle der Bestimmungen dieses Abschnitts X und des Bundesdatenschutzgesetzes beruft der Präsident des BHV auf der Grundlage des BDSG, §§ 4f und 4g, einen Datenschutzbeauftragten.

XI.
AUFLÖSUNG DES BHV

Die Auflösung des BHV kann nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidium einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Antrag zu einer derartigen Versammlung muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder des BHV beim Präsidium gestellt werden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

Das Vermögen soll bei Auflösung des BHV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes nach Regelung aller Verbindlichkeiten im Einvernehmen mit dem Finanzamt für Körperschaften an den Deutschen Hockey-Bund e.V. übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XI.
AUFLÖSUNG DES BHV

Die Auflösung des BHV kann nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidium einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Antrag zu einer derartigen Versammlung muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder des BHV beim Präsidium gestellt werden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

Das Vermögen soll bei Auflösung des BHV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes nach Regelung aller Verbindlichkeiten im Einvernehmen mit dem Finanzamt für Körperschaften an den Deutschen Hockey-Bund e.V. übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XII.
INKRAFTTRETEN

Die Satzung gilt in der Version vom 25.03.2004.
Satzungsänderung beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 01. April 2011.

Erfried Neumann
Versammlungsleiter

Anja Seeliger
Protokollant

XII.
INKRAFTTRETEN

Die Satzung gilt in der Version vom 25.03.2004.
Satzungsänderung beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 26. April 2013.

Erfried Neumann
Versammlungsleiter

Anja Seeliger
Protokollant